

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1979

der Abgeordneten Sabine Barthel (AfD-Fraktion) und Lars Schieske (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/5405

### **Regelungen zu (FFP2-)Masken im Rahmen der neuen SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Basismaßnahmenverordnung**

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: Laut neuer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Basismaßnahmenverordnung müssen in bestimmten Bereichen FFP2-Masken getragen werden. Hierüber informiert die Landesregierung im Rahmen ihrer Internetpräsenz unter anderem folgendermaßen:

„In geschlossenen Räumen von Krankenhäusern, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Rettungsdiensten, voll- und teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen, Obdachlosenunterkünften, Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylsuchenden und Geflüchteten müssen alle Besucherinnen und Besucher während des gesamten Aufenthalts eine FFP2-Maske tragen. Beschäftigte müssen in diesen Einrichtungen bei der Ausübung körpernaher Tätigkeiten eine FFP2-Maske tragen, ansonsten mindestens eine OP-Maske, soweit physische Kontakte zu anderen Personen nicht ausgeschlossen sind. [...] Maskenpflicht in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs: Alle Fahrgäste müssen eine FFP2-Maske tragen.“<sup>1</sup>

Hieraus ergeben sich einige Fragen.

1. Welche Voraussetzung muss eine Person nachweisen, um im Land Brandenburg eine FFP2-Maske
  - a) im privaten Umfeld,
  - b) im öffentlichen Raum,
  - c) im Beschäftigungsverhältnis zu tragen?

Zu Frage 1: Für das Tragen einer FFP2-Maske müssen im Land Brandenburg keine Voraussetzungen nachgewiesen werden.

---

<sup>1</sup> Vgl. „Neue SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Basismaßnahmenverordnung tritt am 3. April 2022 in Kraft“, in: <https://corona.brandenburg.de/corona/de/aktuelles-neue-basisverordnung/>, abgerufen am 06.04.2022.

2. Welche gesetzlichen und arbeitsschutzrechtlichen Verordnungen unterstützen die Maßnahme zum Tragen einer FFP2-Maske?

Zu Frage 2: Der Arbeitgeber hat vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes hinsichtlich zusätzlich erforderlicher Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes zu überprüfen. Im Rahmen des Arbeitsschutzes hat der Arbeitgeber das Erfordernis zum Tragen von FFP2-Masken im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 4 und § 8 Biostoffverordnung (BioStoffV) i. V. m. § 3 und § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) zu prüfen. Die Verpflichtung zum Tragen von Masken im Rahmen des Infektionsschutzes bleiben davon jedoch unberührt.

3. Ist der Landesregierung bekannt, dass es sich laut Nr. 14.2 der Arbeitsmedizinischen Regel (AMR), mit dem Titel „Einteilung von Atemschutzgeräten in Gruppen“, bei der FFP2-Maske um ein Atemschutzgerät der Klasse 1 handelt?

Zu Frage 3: Der Landesregierung ist bekannt, dass es sich nach Ziff. 3.1 der AMR Nr. 14.2 bei der FFP2-Maske um ein Atemschutzgerät der Klasse 1 handelt.

4. Wurde im Rahmen der individuellen Gefährdungsbeurteilung geprüft, ob bei dem Tragen einer FFP2-Maske eine entsprechende arbeitsmedizinische Vorsorge angeboten werden muss?

Zu Frage 4: Wenn Beschäftigte im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung FFP2-Masken als persönliche Schutzausrüstung tragen müssen, hat der Arbeitgeber ihnen eine arbeitsmedizinische Vorsorge nach Maßgabe der Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) anzubieten. Die zuständigen Stellen prüfen die Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen im Rahmen von Betriebsbesichtigungen.

5. Ist der Landesregierung bekannt, dass laut Teil 4 Absatz 2 Nr. 2 des Anhangs zur Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) für Maskenträger bei Tätigkeiten, die das Tragen von Atemschutzgeräten der Gruppe 1 erfordern, eine Angebotsvorsorge vorzusehen ist?

Zu Frage 5: Die Vorgaben der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) sind der Landesregierung bekannt. Die Regelungen gelten zum Schutz der Beschäftigten vor arbeitsbedingten Erkrankungen. Welche Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten ausreichend und geeignet sind, wird vom Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ermittelt.

6. Laut AMR Nr. 14.2 müssen Träger von Atemschutzgeräten mit einem Gerätegewicht bis 3 kg und einem Atemwiderstand bis 5 mbar (FFP2-Masken), die länger als 30 Minuten pro Tag getragen werden, eine Angebotsvorsorge erhalten. Die Wartezeit in Arztpraxen, die Busfahrt oder der Besuch in bestimmten Einrichtungen kann diese Zeit durchaus überschreiten. Wie stellt die Landesregierung die gesundheitliche Fürsorge für das verpflichtende Tragen von FFP2-Masken in diesen Fällen sicher?

Zu Frage 6: Die arbeitsmedizinische Regel (AMR) Nr. 14.2 konkretisiert die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) und enthält daher ebenso Regelungen ausschließlich zum Schutz der Beschäftigten vor arbeitsbedingten Erkrankungen. Empfehlungen zur Tragezeit von Atemschutzgeräten finden sich in der DGUV Regel 112-190. Diese sind für eine mittlere körperliche Beanspruchung ausgelegt und an die Art der Tätigkeit anzupassen. Insofern ist der Adressatenkreis auf die Gruppe der Beschäftigten beschränkt.

7. Ist der Landesregierung bekannt, dass es sich laut Herstellern bei FFP2-Masken um ein Einwegprodukt handelt, welches nicht mehrfach verwendet werden darf?

Zu Frage 7: Der Hersteller hat FFP2-Masken unter Berücksichtigung der DIN EN 149 mit den Buchstaben "R" für "reusable/wiederverwendbar" oder "NR" für "not reusable/nicht wiederverwendbar" zu kennzeichnen. Mit „NR“ gekennzeichnete Masken können auch innerhalb einer Arbeitsschicht (ca. 8 h) mehrmalig gebraucht werden. In erster Linie sollte hierbei aber der hygienische Zustand der Maske im Vordergrund stehen.

8. Laut neuer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Basismaßnahmenverordnung gibt es Ausnahmen hinsichtlich des Tragens von Masken. Diese Ausnahmen gelten aber nicht für Besucherinnen und Besucher in Krankenhäusern, Tageskliniken sowie voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen. Heißt dies, dass für
- a) Kinder unter 6 Jahren,
  - b) Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall Personen, die mit diesen kommunizieren,
  - c) Personen, denen die Verwendung einer FFP2-Maske, OP-Maske oder Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist (dies ist vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen),
- in diesen Einrichtungen (de facto) ein generelles Besuchsverbot besteht? Wenn ja,
- d) auf welcher rechtlichen Grundlage beruht dieses Besuchsverbot?
  - e) wie bewertet die Landesregierung diese Situation und sieht sie hier weiteren Regelungsbedarf, um auch kleinen Kindern, Gehörlosen usw. z. B. das Besuchen/Verabschieden von sterbenden Verwandten im Krankenhaus zu ermöglichen? Wenn nein, warum erkennt sie keine unangemessene Diskriminierung der in den Fragen 8 a) bis c) genannten Gruppen?

Zu Frage 8: Für die genannten Personengruppen besteht in den genannten Einrichtungen kein generelles Besuchsverbot. Beispielsweise können Kinder unter 6 Jahren, sofern aufgrund der Passform das Tragen einer OP- oder FFP2-Maske nicht möglich ist, die Einrichtungen mit einem Mund-Nasen-Schutz nach § 2 Abs. 4 der SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Basismaßnahmenverordnung (SARS-CoV-2-IfSBMV) betreten. In den Einrichtungen finden nach § 2 Abs. 6 der SARS-CoV-2-IfSBMV nur die Ausnahmetatbestände nach § 2 Abs. 5 der SARS-CoV-2-IfSBMV keine Anwendung.

Auch gehörlose Personen und ihre Begleitpersonen können die Einrichtungen mit einer FFP2-Maske nach wie vor betreten und auf diese Weise ihr Besuchsrecht ausüben. Es handelt sich bei der Pflicht zum Tragen einer Maske nicht um ein generelles Besuchsverbot. Daher entfällt die Beantwortung der Fragen 8 d) und e).